

trotz aller Anfeindungen, von denen er wußte, daß sie von den verschiedensten Seiten auf ihn eindringen würden, und trotz der Mahnungen seines Vertrauten, des Dr. Forster.

Und er entsagte in der Hoffnung, daß sein Bruder Ernst ihm soviel überlassen werde, als er zur Gründung eines bescheidenen Haushaltes nöthig habe. Seine Hoffnung hat ihn nicht betrogen. Ernst überließ ihm 1527 Amt und Stadt Harburg zum ausschließlichen Besiz. Seine Nachkommen wurden nach geringer Einsprache als rechtmäßige Fürsten anerkannt und haben zum Theil wenigstens standesgemäße Ehen geschlossen. 1642 erlosch diese Harburger Linie des welfischen Hauses. —

Bei den nachfolgenden Actenstücken ist die Orthographie nach der heutigen Schreibweise insofern geändert worden, als die Häufung der Consonanten und Vocale des Originales weggelassen und, um auch weniger geübten Lesern älterer Schriftstücke das Verständniß zu erleichtern, bei „ihn“, „ihm“, „ihr“ das h eingeschaltet wurde; y wurde in i verwandelt, sonst aber nichts geändert. Die Interpunction, welche im Original fogut wie ganz fehlt, wurde nach heutigem Gebrauch ergänzt.

I.

Durchlauchtiger, hocheporner Fürste, G. H. Nach untertheniger Erpithunge meiner schuldigen getruwen und gutwilligen Dinste zweifel ich nit, E. f. G. werden sich gnediglichen zu erinnern wissen der Unterredung, als vergangenen Sonnabents auß getruwer Wolmeinung und schuldiger Pflicht ich mit E. f. G. Sachen halber, so E. f. G. weislich gehabt, und daß E. f. G. ich unter anderm mit betrubtem Gemut und Herzen daselbst anzeigte, daß an mich gelanget were, daß E. f. G. mit Ihrer Handgeschrift und großer Verpflichtigunge sich sollte verhaft haben die Person, darvon dazumal Meldung geschehen, elich zu nennen und zu haben. Wiewol nu E. f. G. mir darauf gnediglicher in Antwort vermeldet, daß dem nit also were, sichs auch dermaßen nit erfinden solde, und ich in dem E. f. G. keinen Unglauben auflegen will